



# Amtsblatt

für den

## Landkreis Eichsfeld

Jahrgang 2004

Heilbad Heiligenstadt, den 05.10.2004

Nr. 38

Inhalt

Seite

**A Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld**

Änderung zum Amtsblatt 37 vom 28.09.04 – Richtigstellung der Überschrift ... 250  
Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Schollenteich“

Bekanntmachung über das In-Kraft-Treten der Verordnung des Geschützten  
Landschaftsbestandteil „Schollenteich“ in der Gemarkung Haynrode ... 254

**B Veröffentlichungen sonstiger Stellen**

Freistaat Thüringen, Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sonderhausen ... 255  
Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung  
Az. N0049/2004-2122-09 – Gemarkung Dingelstädt

**Herausgeber:** Landkreis Eichsfeld

**Bezugsmöglichkeiten:** Das Amtsblatt kann beim Landkreis Eichsfeld/Hauptamt/Pressestelle,  
Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt, **als Abonnement, Einzelausgabe oder**  
**blattweise** bezogen werden. Tel. : (03606) 650 -186;  
Preis je Doppelseite 0,10 € zuzüglich Versandkosten.

**Erscheinungsweise:** in der Regel dienstags,  
**auch unter der Internetadresse [www.lk-eichsfeld.de](http://www.lk-eichsfeld.de) (Aktuelles, Amtsblatt)**

## **Änderung zum Amtsblatt 37 vom 28.09.04 – Richtigstellung der Überschrift Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Schollenteich“**

Auf Grund der §§ 11 Abs. 1 Nr. 5, 17, 19 Abs. 3, 20 Abs. 1 und 2 sowie § 36 Abs. 4 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Thüringer Naturschutzgesetz - ThürNatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. April 1999 (GVBl. Nr. 10 S. 298), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2003 (GVBl. Nr. 11 S. 393), der §§ 88 Abs. 1, 107 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 111 Abs. 3 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41) verordnet der Landrat des Landkreises Eichsfeld als untere Naturschutzbehörde:

### **§ 1**

#### **Schutzgegenstand, Schutzgebietsgrenze**

- (1) Das im Landkreis Eichsfeld in der Gemarkung Haynrode gelegene Standgewässer wird einschließlich des umgebenden Laubwaldes, unter der Bezeichnung „Schollenteich“, in der in Absatz 3 näher beschriebenen Grenze als geschützter Landschaftsbestandteil unter Schutz gestellt.
- (2) Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von **0,965 Hektar** und umfasst das Flurstück 9/32 der Flur 3 in der Gemarkung Haynrode.
- (3) Die Grenze des geschützten Landschaftsbestandteils ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Schutzgebietskarte im Maßstab 1:2500. Der Geltungsbereich ist mit einer durchbrochenen markierten Linie umrandet. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Innenkante des Begrenzungsstriches.  
Die Karte wird im Landratsamt des Landkreises Eichsfeld in Heiligenstadt bei der unteren Naturschutzbehörde niedergelegt und archivmäßig verwahrt und kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.
- (4) Die örtliche Lage des geschützten Landschaftsbestandteils ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung im Maßstab 1:10.000 veröffentlichten Übersichtskarte, in der der geschützte Landschaftsbestandteil mit einer durchbrochenen markierten Linie umrandet ist.  
Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung und dient der Unterrichtung über die Lage des Gebietes im Raum.
- (5) Der geschützte Landschaftsbestandteil ist durch amtliche Schilder entsprechend § 24 Abs. 1, 2 ThürNatG gekennzeichnet.  
Die Kennzeichnung ist jedoch nicht Voraussetzung für die Gültigkeit dieser Verordnung.

### **§ 2**

#### **Schutzinhalt und Schutzzweck**

- (1) Der nördlich der Ortslage Haynrode gelegene „Schollenteich“ ist ein stehendes Gewässer in einer Erdfallsenke mit einem umgebenden Laubbaumbestand. Er befindet sich inmitten von landwirtschaftlich genutzten Flächen.
- (2) Zweck der Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil ist es,
  1. das Gewässer mit seinem breiten Seggenried und kleinem Rohrglanzgras-Röhricht als Laichplatz für Amphibien und als Brutstätte für Sumpf- und Wasservogel sowie als Lebensraum der heimischen Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu sichern,
  2. den um den Teich befindlichen Baumbestand einschließlich der naturnahen Ufergehölze zu erhalten und einer natürlichen Entwicklung zu überlassen,
  3. das Gebiet als ein wichtiges Vernetzungselement für den Biotopverbund zu bewahren.

### **§ 3**

#### **Verbote**

Gemäß § 17 Abs. 3 ThürNatG sind die Beseitigung sowie alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteiles oder seiner Bestandteile führen können.

Es ist deshalb insbesondere verboten:

1. bauliche und denen gleichgestellte Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Thüringer Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige und Plätze neu anzulegen, wesentlich zu ändern oder zu beseitigen,

4. Wasser einschließlich Grundwasser zu entnehmen, anzustauen oder abzuleiten sowie Stoffe in den Boden, in das Gewässer oder in das Grundwasser einzubringen oder einzuleiten,
5. Versorgungs- und Entsorgungsleitungen, einschließlich Rohr- und Freileitungen, Leitungsmasten und andere Trägereinrichtungen für Leitungen zu errichten beziehungsweise zu verlegen, wesentlich zu ändern oder zu beseitigen,
6. die Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, oder durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
7. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile sowie Tiere zu entnehmen oder einzubringen,
8. Düngemittel, Wirtschaftsdünger, Sekundärrohstoffdünger, Bodenhilfsstoffe, Pflanzenhilfsmittel, Gärfuttermieten, Kultursubstrate und Pflanzenschutz- und Pflanzenstärkungsmittel auszubringen oder anzuwenden sowie Freigär- und Komposthaufen, Mistlagerstätten, Dunglegen, Gärfuttermieten und Silagen anzulegen,
9. Abfälle – sowohl solche zur Verwertung als auch solche zur Beseitigung – zu behandeln, zu lagern oder abzulagern oder das Schutzgebiet in anderer Weise zu verunreinigen,
10. eine andere als die nach § 4 Abs. 1 zugelassene Nutzung auszuüben,
11. die Nutzung des Gebietes:
  - als Lager-, Zelt-, Camping- oder Grillplatz,
  - als Bade- und Angelgewässer,
  - für sportliche Belange insbesondere Flug- und Schiffsmodellsport, Reiten und Wassersport jeglicher Art,
12. das Gebiet mit Fahrzeugen aller Art einschließlich Fahrrädern zu befahren oder diese dort abzustellen,
13. Gehölze zu fällen, aufzuarbeiten oder zu entnehmen,
14. Hunde frei laufen zulassen, ausgenommen Jagdhunde im Einsatz nach § 4 Abs. 1 Nr. 2,
15. die Errichtung oder Anlage von jagdlichen Einrichtungen wie Jagdhütten, Jagdkanzeln, Fütterungen und Kurrungen,
16. jegliche fischereiliche Nutzung des Oberflächengewässers.

#### **§ 4 Ausnahmen**

- (1) Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:
  1. die zur Erhaltung und Verbesserung der Funktionsfähigkeit des geschützten Landschaftsbestandteils angeordneten oder zugelassenen Erkundungs-, Überwachungs-, Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- sowie Forschungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen oder Nutzungsänderungen mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
  2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Maßnahmen des Jagdschutzes unter Beachtung des § 3 Satz 2 Nr. 14 und Nr. 15,
  3. Maßnahmen im Rahmen der Verkehrsicherungspflicht mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde, soweit keine anderen Maßnahmen zur Sicherstellung der Verkehrssicherheit erfolgreich durchgeführt werden können.
- (2) Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben mit dem Schutzzweck der Verordnung (§ 2 Abs. 2) zu vereinbaren ist, oder die Vereinbarkeit durch die Anordnung von Nebenbestimmungen hergestellt werden kann.

Um die Erfüllung der Nebenbestimmungen zu gewährleisten, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden. § 8 Abs. 3 ThürNatG gilt entsprechend.

#### **§ 5 Befreiungen**

- (1) Von den Verboten des § 3 kann gemäß § 36a ThürNatG die obere Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung erteilen, wenn
  1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
    - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
    - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
  2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.
- (2) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Um die Erfüllung der Nebenbestimmungen zu gewährleisten, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden; § 8 Abs. 3 ThürNatG gilt entsprechend.

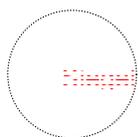
**§ 6**  
**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 1 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot nach § 3 zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrig handelt gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 6 ThürNatG, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Auflage nach § 4 Abs. 2 oder § 5 Abs. 2 überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

**§ 7**  
**In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt gemäß § 26 Abs. 2 ThürNatG der Beschluss mit der Nr. 0103/79 des Rates des Kreises Worbis vom 05.07.1979, soweit er Nr. 19 „Schollenteich-Flächendenkmal“ des Beschlusses betrifft, außer Kraft.

Heilbad Heiligenstadt, den 27. September 2004



-----  
gez. Dr. Werner Henning  
- Landrat -



**Bekanntmachung über das In-Kraft-Treten der Verordnung des Geschützten Landschaftsbestandteil „Schollenteich“ in der Gemarkung Haynrode**

Mit der Unterzeichnung des Landrates des Landkreises Eichsfeld und der Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 38 vom 05.10.2004 tritt die Verordnung über den Geschützten Landschaftsbestandteil „Schollenteich“ in der Gemarkung Haynrode in Kraft.

Das Amtsblatt kann im Internet unter der Adresse [www.lk-eichsfeld.de](http://www.lk-eichsfeld.de) (Aktuelles, Amtsblatt) eingesehen werden.

Der Verordnungstext mit topographischer Karte im Maßstab 1:10.000 sowie die Flurkarte im Maßstab 1:2500 können beim

**Landkreis Eichsfeld, Landratsamt  
Umweltamt, Untere  
Naturschutzbehörde  
Leinegasse 11, 37308 Heiligenstadt**

zu den allgemeinen Sprechzeiten eingesehen werden.

Heilbad Heiligenstadt, den 27.09.2004

Der Landrat

Freistaat Thüringen, Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen

## **Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung**

### **Az. N0049/2004-2122-09 – Gemarkung Dingelstädt**

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen - das Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen - gibt bekannt, dass **die Eichsfeld GmbH Worbis, Hausener Weg 15, 37339 Leinefelde** einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die bestehenden

#### **Erdgasmitteldruckleitungen im Ortsnetz Dingelstädt**

mit einer Schutzstreifenbreite von **2 m** beiderseits der Leitungssachse gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. S. 2182) gestellt hat.

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer der Gemarkung

**Dingelstädt, Flur 19, Flurstück 707, 1294, 1587, 1588/1, 1588/3, 1588/4, 1657/3, 1660/2, 1660/3, 1660/4, 1660/5, 1663/4, 1663/5, 1664/2, 1664/3, 1798, 1799, 1800/1, 1800/2, 1907, 1924, 1925/1, 1925/2, 1926, 1927, 1928, 1929, 1930, 1931, 1932, 1933, 1934/1, 1935, 1940,**

können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen, 99706 Sondershausen, Schillerstraße 6 (im Gebäude des Finanzamtes, Zimmer 425, Telefon 03632/742 446), dienstags zwischen 8.30 Uhr und 12.00 Uhr sowie 13.30 Uhr und 17.00 Uhr, donnerstags und freitags zwischen 8.30 Uhr und 12.00 Uhr bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung einsehen.

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gem. § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 Sachenrechtsdurchführungsverordnung - SachenR-DV - vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

#### *Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:*

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt.

Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen. Der Widerspruch kann beim Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen, Schillerstraße 6 in 99706 Sondershausen schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsstelle bereit.

Sondershausen, den 30.09.2004

Freistaat Thüringen  
Landesamt für Straßenbau  
Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen  
Außenstelle Sondershausen

Im Auftrag  
gez. Lampe  
Außenstellenleiterin